



3. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 07. Dezember 1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg hat in ihrer Sitzung am 24. September 2026 diesen **3. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Art 1.

1. Die Ziffer 15 des § 8 Abs. 1 der Verwaltungskosten erhält folgende Fassung:

Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines kommunalen Vorkaufsrechts	
- je Grundstückskaufvertrag (auch für mehrere Grundstücke (Flurstücke) eines Grundstückskaufvertrags, sofern diese zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden)	50,00 €
- für mehrere Grundstücke eines Grundstückkaufvertrags, sofern diese keine wirtschaftliche Grundstückseinheit bilden	75,00 €

2. Die Ziffern 16 und 17 des § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung entfallen bzw. bleiben leer.

Art. 2

Dieser dritte Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 28. September 2026
Der Magistrat der Stadt Naumburg


Sebastian Lesch
Bürgermeister